

Telefon +41 (0)52 632 73 61
Fax +41 (0)52 632 72 00
staatskanzlei@ktsh.ch

An die Medien

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates

Prämienverbilligung 2013 noch nach den bisherigen Regeln

Der Regierungsrat hat im Nachgang zur Abstimmung über die Prämienverbilligungs-Initiative das Departement des Innern beauftragt, eine Vorlage zuhanden des Kantonsrates zur Umsetzung der neuen Gesetzesvorgaben ab dem Jahr 2014 vorzubereiten. Gleichzeitig hat der Regierungsrat im Rahmen einer Verordnungsänderung die Einzelheiten zur Ausrichtung der Prämienverbilligungsbeiträge im Jahr 2013 festgelegt. Dabei sind noch die Vorgaben des Dekrets vom Herbst 2011 verbindlich.

Die Summe, die im Jahr 2013 für die Prämienverbilligung verfügbar ist, bleibt gemäss geltendem Dekret auf 39,06 Mio. Franken begrenzt. Zur Einhaltung dieses Rahmens muss der für Beitragsberechnung massgebliche Anteil der Richtprämien am anrechenbaren Einkommen der Haushalte auf 19,0 Prozent festgelegt werden, entsprechend einer Erhöhung um 1,5 Prozent gegenüber dem Jahr 2012.

Nach aktuellem Kenntnisstand ist absehbar, dass die ausbezahlten Beiträge im Jahre 2012 deutlich über dem Budget von 38,34 Mio. Franken liegen werden. Zur Kompensation dieser Budgetabweichung ist eine Korrektur des Prämienselbstbehaltes um gut 1 Prozent erforderlich. Zusätzlich muss für das Jahr 2013 noch eine Erhöhung der massgeblichen Richtprämien um durchschnittlich rund 2,5 % berücksichtigt werden. Aufgrund der Überlagerung beider Faktoren wird für 2013 eine Erhöhung des kalkulatorischen Prämienselbstbehaltes von 17,5 auf 19,0 Prozent des anrechenbaren Einkommens nötig.

Für die Prämienverbilligungen im Jahre 2014 werden dereinst die Vorgaben der angenommenen Volksinitiative massgeblich sein. Damit muss der kalkulatorische Prämienselbstbehalt bis dann wieder auf 15 Prozent des anrechenbaren Einkommens zurückgeführt werden.

Anpassung der anrechenbaren Taxen für Ergänzungsleistungsberechnung

Der Regierungsrat hat die für die Berechnung der Ergänzungsleistungen (EL) anrechenbaren Beträge angepasst und auf Anfang 2013 eine entsprechende Revision der Verordnung über Ergänzungsleistungen zur AHV und IV beschlossen. Hintergrund der Verordnungsänderung ist die Anhebung der massgebenden Werte auf Bundesebene. Die Auswirkungen sind sehr gering: Die Heimtaxbegrenzung für IV-Heime wird um 1 Franken pro Tag und die persönlichen Auslagen werden - je nach Pflegebedarf - um 4 Franken bzw. 3 Franken pro Monat angehoben.

Leistungsvereinbarungen im Sonderschulbereich

Der Regierungsrat hat die zwischen dem Erziehungsdepartement und den Schaffhauser Sonderschulen, der Sonderschule des Vereins Friedeck und der Heilpädagogischen Früherziehung und Logopädischen Frühberatung Schaffhausen abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen genehmigt. Die neue Leistungsvereinbarung mit der selbständigen öffentlich-

rechtlichen Anstalt des Kantons Schaffhausen "Schaffhauser Sonderschulen" gilt für das Jahr 2013. Sie stimmt in den wesentlichen Punkten mit der alten, Ende 2012 auslaufenden Vereinbarung, welche sich in allen Belangen bewährt hat, überein. Die Schülerzahlen blieben grundsätzlich stabil. Die Sprachheilschule und zwei der drei Sprachheilkindergarten konnten an einem Standort zusammengeführt werden. Dies führt zu einer Optimierung des Betriebs und der Unterrichtsbedingungen. Die Geltungsdauer der Leistungsvereinbarung ist wiederum auf ein Jahr befristet, damit den laufenden Veränderungen Rechnung getragen werden kann.

Mit dem kantonalen Sonderschulrecht können zur Erfüllung von Bedürfnissen, welche die öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons "Schaffhauser Sonderschulen" nicht abdeckt, mit bewilligten privaten Sonderschulen Leistungsvereinbarungen abgeschlossen werden. Die Sonderschule des Vereins Friedeck erbringt für den Kanton sonderpädagogische, pädagogisch-therapeutische und sozialpädagogische Leistungen. Sie bietet eine Tagessonderschule sowie ein Schulinternat für Kinder und Jugendliche mit schwerer Verhaltensauffälligkeit und besonderem Bildungsbedarf an. Die Tagessonderschule ist weiterhin ausgelastet. Positiv ausgewirkt hat sich die Anpassung der organisatorischen Strukturen. Die Leistungsvereinbarung mit der Sonderschule des Vereins Friedeck gilt ebenfalls für ein Jahr. Auch die Leistungsvereinbarung mit der Heilpädagogischen Früherziehung und Logopädischen Frühberatung Schaffhausen wurde für das Jahr 2013 abgeschlossen. Auch bei diesen beiden Institutionen kann mit der Befristung auf ein Jahr den laufenden Veränderungen Rechnung getragen werden.

Schaffhausen, 27. November 2012
Nr. 51/2012

Staatskanzlei Schaffhausen